

A1 Afrikanische Regionalorganisationen im Konfliktmanagement stärken: Gute Nachbarschaft und African Ownership

Antragsteller*in: Ingo Henneberg
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Rolle und Möglichkeiten der
Afrikanischen Union (AU) in
Konfliktlösungen in afrikanischen Staaten

Antragstext

1 Regionale Kooperation ist ein wichtiger Schritt, um Frieden zwischen Staaten zu
2 wahren, grenzüberschreitende Fragen und Probleme zu regeln, aber auch zunehmend
3 um innerstaatlichen Herausforderungen zu begegnen. Die Afrikanische Union (AU)
4 ist der wichtigste Akteur für Frieden und Sicherheit auf dem afrikanischen
5 Kontinent. Mit der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (African
6 Peace and Security Architecture; APSA), welche die AU mit verschiedenen
7 regionalen Organisationen wie der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft
8 (ECOWAS) und Regionalen Mechanismen (RMs) verbindet, sind wichtige Schritte hin
9 zu präventiven, auf die Verhinderung von Massenverbrechen abzielenden
10 Institutionen (u.a. Frühwarnsysteme, Mediation usw.) geschaffen worden, welche
11 die Verantwortung der Vereinten Nationen (VN) sinnvoll ergänzen können. Solche
12 Formen der multilateralen Zusammenarbeit gilt es weiter zu fördern und
13 auszubauen. In den letzten Jahren ist ein weit verzweigtes Netz an 22
14 afrikanischen Regionalorganisationen entstanden, von denen zahlreiche im Bereich
15 Frieden und Sicherheit aktiv sind. Ergänzt werden diese durch verschiedenste
16 teils ad-hoc gegründete regionale Friedensinitiativen, multinationale Truppen
17 und Kontaktgruppen. Eine Vielzahl dieser Initiativen wird stark durch die
18 Europäische Union (EU) gefördert und trägt damit, durch Wahlbeobachtung,
19 Kapazitätsaufbau und Vermittlung, substanziell zur Stabilität in Afrika bei.

20 Gerade in einer Zeit, in der die Rolle der VN starken Spannungen ausgesetzt ist
21 und durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine Einigungen im VN-
22 Sicherheitsrat immer schwerer zu erzielen sein werden, braucht es starke
23 regionale Institutionen. Gerade im globalen Süden spielt regionale
24 Eigenständigkeit und Ownership im Bereich des Konfliktmanagements, auch vor dem
25 Hintergrund der kolonialen Vergangenheit, eine besondere Rolle. Die große Anzahl
26 an sich überlappenden Regionalorganisationen, Konkurrenzdenken zwischen Staaten
27 und Führungspersönlichkeiten sowie regionale Konflikte erschweren die
28 Friedenssicherung jedoch oftmals. Zudem wird ein zielgerichtetes internationales
29 Konfliktmanagement durch die Interessen von Großmächten, ehemaligen

30 Kolonialstaaten und nicht-afrikanischen Regionalakteuren erschwert.

31 Es gilt, langfristig afrikanische Regionalorganisationen zu stärken – in ihrer
32 Legitimität und ihren Fähigkeiten. Das darf allerdings nicht aus einer falsch
33 verstandenen Haltung der Nichteinmischung und Unzuständigkeit geschehen: So
34 richtig es ist, dass afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme gefunden
35 werden müssen, so richtig ist es auch, dass Deutschland und die EU nicht
36 wegsehen dürfen, wenn Massenverbrechen in anderen Teilen der Welt drohen oder
37 gar stattfinden, also auch in Afrika. Letztlich hat auch die AU sich zu einer
38 „Anti-Putsch-Norm“ (u.a. in der AU Charter on Democracy, elections and
39 governance) und zu Good Governance bekannt und sollte von Partnerländern darin
40 bestärkt werden, sich selbst an ihren eigenen Maßstäben zu messen. Minderheiten,
41 Frauen, junge Menschen und generell die Zivilgesellschaft sollten an
42 Konfliktbearbeitungsmechanismen beteiligt werden.

43 Die BAG Frieden & Internationales stellt fest, dass:

- 44 • die AU weiter politisch gestärkt und international eingebunden werden muss
45 (z.B. bei den G20);
- 46 • die afrikanischen Regionalorganisationen eine Führungsrolle bei der
47 Bewältigung innerafrikanischer Krisen haben;
- 48 • hierzu ihre Kapazitäten, ihr Personal und ihre Legitimität gestärkt werden
49 müssen;
- 50 • afrikanische Regionalorganisationen europäische Unterstützung bei der
51 Gewinnung eigener Finanzmittel für den African Peace Fund erhalten
52 sollten, z.B. im Rahmen der afrikanischen Freihandelszone;
- 53 • die EU die Bereitschaft zeigen muss, die AU und Regionalorganisationen mit
54 Ressourcen und insbesondere Schlüsselfähigkeiten zu unterstützen, sollte
55 sie um Hilfe gebeten werden; dies gilt insbesondere für Mittel aus der
56 Europäischen Friedensfazilität deren Finanzierung vor dem Hintergrund des
57 Angriffs auf die Ukraine gestärkt werden muss;
- 58 • im Falle eines ständig blockierten VN-Sicherheitsrats regionale
59 Mandatierungen zu prüfen sind;
- 60 • zur Einbindung aller relevanten Akteure flexible Kooperationsformate wie
61 beispielsweise internationale Kontaktgruppen eine wichtige Option
62 darstellen können. Militärische ad-hoc Allianzen wollen wir möglichst
63 nicht unterstützen, da sie zu einer Schwächung der bestehenden
64 Institutionen beitragen können.

Begründung

Erfolgt mündlich

W1 Wahlordnung für die Tagung vom 17. - 18.06.2023

Antragsteller*in: Sprecher*innenteam
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Begrüßung und Beschluss der
Tages- und Wahlordnung

Antragstext

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Wahlordnung bezieht sich auf die hybriden Personenwahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales auf ihrer Tagung vom 17. - 18.06.2023.
2. Die BAG wählt hierbei die Positionen der Sprecherin sowie der stellvertretenden Sprecherin – wobei die Position letzterer laut Beschluss der BAG-Sitzung in Mainz am 23.02.2020 mit einem Kooptiertenplatz verbunden ist – für die verbleibende Amtszeit der Vorgängerinnen bis zum Februar 2024.
3. ¹Die wahlberechtigten Mitglieder der BAG treffen mit Hilfe eines Stimmzettels vor Ort sowie im digitalen Abstimmungstool (<https://abstimmung.netzbegrueung.de/>) eine abschließende Entscheidung über die Personenwahl, der satzungsgemäß keine Briefabstimmung zur einfachen Schlussabstimmung folgt. ²Im Fall technischer Probleme, oder, wenn auf Grund der geringen Anzahl online abstimmender Personen keine geheime Wahl gewährleistet ist, kann die Versammlung ein anderes Verfahren mit absoluter Mehrheit beschließen.

§2 Durchführung

1. ¹Die BAG wählt eine*n Wahlleiter*in sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in. ²Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.
2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die zum Beginn der Tagung der Bundesgeschäftsstelle entsprechend gemeldet **und** von dieser in der zentralen Liste der Stimmberechtigten erfasst wurden.
²Ersatzdelegierte sind nur wahlberechtigt, wenn Ihnen das Stimmrecht

ordnungsgemäß übertragen wurde.

- 26 3. Mit Aufruf durch die Wahlleitung ist der Wahlgang eröffnet und den
27 Wahlberechtigten ist eine angemessene Zeit für die Stimmabgabe
28 einzuräumen.
- 29 4. Die Wahlen der Sprecherin und der stellvertretenden Sprecherin
30 sind geheim.
- 31 5. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
32 erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr
33 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche
34 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang
35 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplatzierten
36 des 2. Wahlgangs statt
- 37 6. ¹Alle Kandidatinnen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
38 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im
39 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu zwei mindestquotierte
40 Fragen an die Kandidatinnen möglich. ³Zu deren Beantwortung stehen bis zu
41 zwei Minuten zur Verfügung.

42 §3 Auswertung

- 43 1. Die Abstimmung ist unmittelbar nach Schließung des Wahlganges durch die
44 Wahlleitung auszuzählen und bekanntzugeben.
- 45 2. Bei der Auszählung sind festzustellen:
- 46 • die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - 47 • die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - 48 • die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 49 • die Zahl der auf die Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen
50 und Enthaltungen (sofern jeweils vorgesehen).
- 51 3. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

52 §4 Schlussbestimmung

53 1. Die Amtszeit der Gewählten beginnt unmittelbar mit Abschluss und Annahme
54 der Wahl.

55 2. Die Sitzungsleitung bleibt bis zum Ende der Sitzung unverändert.

56 **Hinweise:**

57 Alle wahlberechtigten Mitglieder müssen die Verfügbarkeit ihrer Zugangsdaten für
58 das grüne Netz selbst sicherstellen (auch die vor Ort teilnehmenden). Weitere
59 Hilfe zur Durchführung der Stimmabgabe und in Bezug auf das Abstimmungsverfahren
60 kann hier abgerufen werden (Anmeldung im grünen Netz erforderlich)

61 <https://wolke.netzbegruenung.de/f/43209380>

62 Im Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch mittels dem in Zoom integrierten
63 Umfragetool stattfinden. Hierzu werden alle online anwesenden Wahlberechtigten
64 in einer Breakout Session versammelt, um die Stimmabgabe auf diesen
65 Personenkreis zu begrenzen. Weitere Informationen zu diesem Verfahren können
66 hier abgerufen werden:

67 <https://support.zoom.us/hc/de/articles/213756303-Meeting-Umfragen>

68 Dabei steht die Umfragefunktion nur Moderator*innen zur Verfügung. Wer die
69 Umfrage erstellt, kann nicht selbst an dieser teilnehmen. Daher wird der Host,
70 sofern wahlberechtigt, mit einem weiteren Account anwesend sein. Es ist darauf
71 zu achten, dass Co-Moderator*innen und alternative Hosts ebenfalls nicht
72 abstimmen können. Diese Rollen sind daher vor der Wahl zurückzunehmen.

Begründung

Um Klarheit über den Ablauf der Wahl zu schaffen, wird vorliegende Wahlordnung als Beschlussvorlage eingebracht.